

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1909

**Die Landeswahlleiterin
des Landes
Schleswig-Holstein**



Die Landeswahlleiterin | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus

24105 Kiel

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 314 – 115.31.
Meine Nachricht vom: /

Hans-Jürgen Thiel
LandeswahlleiterS-H@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3044
Telefax: 0431 988-3047

Kiel, 10. Februar 2011

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Landeswahlgesetz - LWahlG)**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und des SSW
- Drs. 17/1047 (neu) -
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des des Wahlgesetzes für den Landtag von Schleswig-Holstein (Neuwahlgesetz 2011)**
- Gesetzentwurf der Fraktion der SPD - Drs. 17/1070 (neu) -
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein und des Landeswahlgesetzes**
- Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP - Drs. 17/1081 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

das Landesverfassungsgericht hatte in Rz. 163 der Urteilsbegründung zum Wahlprüfungsverfahren die Auffassung geäußert, dass eine Veränderung der Bemessungsgrundlage für die Wahlkreiseinteilung von der Bevölkerungszahl auf die Wahlberechtigtenzahl die Gefahr des Entstehens von Mehrsitzen reduzieren könnte. Wie in der mündlichen Sachverständigenanhörung am 09. Februar 2011 zugesagt, darf ich hierzu ergänzend wie folgt Stellung nehmen:

Bei der Wahlkreiseinteilung zur Landtagswahl ist die vom Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein festgestellte fortgeschriebene Bevölkerungszahl nach dem Stand des 31. Dezember des vierten Jahres vor der Wahl maßgebend. Auf die Bevölkerungszahlen wird auch zur Kommunalwahl bei der Zahl der zu bildenden Wahlkreise, ihrer Einteilung und bei der Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter sowie bei der Bildung der Wahlbezirke zu allen Wahlen abgestellt. Bei der Verteilung der Wahlkreise auf die Bundesländer sowie deren Einteilung ist die deutsche Bevölkerung maßgeblich.

In der wahlrechtlichen Kommentierung wird zur Begründung der Zugrundelegung der Bevölkerungszahlen für die Wahlkreiseinteilung darauf abgestellt, dass die in den Wahlkreisen und über die Landeslisten der Parteien zu wählenden Abgeordneten nach Art. 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 20 Abs. 2 GG „Vertreter des ganzen Volkes“, d. h. der Gesamtheit der im Wahlgebiet ansässigen Deutschen seien. Nach der Verfassungsordnung des Grundgesetzes stünden sie zum gesamten deutschen Volk, einschließlich der Minderjährigen, in demokratisch verantwortlicher Beziehung. Die Berücksichtigung auch der minderjährigen deutschen Bürger würde dem Repräsentationsgedanken des Art. 38 Abs. 1 Satz 2 GG und dem dort verankerten Anknüpfungspunkt Staatsvolk in optimaler Weise gerecht (vgl. Schreiber, Handbuch des Wahlrechts zum Deutschen Bundestag, 8. Auflage, § 3 Rn. 30).

Regelmäßige Zahlen der zur Landtagswahl wahlberechtigten Personen gibt es nicht. Die Wählerverzeichnisse werden nicht permanent fortgeführt, sondern jeweils zum 35. Tag vor der Wahl aufgestellt und anschließend bis zum Wahltag aktualisiert. Es müsste deshalb auf die endgültigen Zahlen der Wahlberechtigten der vorausgegangenen Landtagswahl zurückgegriffen werden.

Die Annahme des Landesverfassungsgerichts, unter Zugrundelegung der Wahlberechtigtenzahlen ließe sich die Gefahr des Entstehens von Überhangmandaten reduzieren, dürfte meiner Auffassung nach nur zutreffen, wenn die Wahlkreise hinsichtlich des Verhältnisses ihrer Bevölkerungszahl zur Zahl der Wahlberechtigten in extremen Umfang von dem durchschnittlichen Verhältnis beider Zahlen auf Landesebene abweichen. Dieses ist jedenfalls zur letzten Landtagswahl aber nicht der Fall gewesen. Die Anteile der Wahlberechtigten an den Bevölkerungszahlen der einzelnen Wahlkreise unterscheiden sich nicht signifikant.

Sie betragen zwischen 72,15 % (Wahlkreis 17 Kiel-Süd) und 81,68 % (Wahlkreis 33 Ahrensburg). Weit überwiegend liegen die positiven und negativen Abweichungen eng am durchschnittlichen Anteil der Wahlberechtigten auf Landesebene (**78,47 %**). Beispielsweise weisen 20 Wahlkreise eine Abweichung von weniger als 1 % auf, bei 8 Wahlkreisen beträgt die Abweichung jeweils weniger als 2 % und weitere 8 Wahlkreise sind weniger als 3 % von der Durchschnittszahl entfernt. Im Einzelnen darf ich auf die anliegende beigefügte Übersicht verweisen.

Durchweg gleichen sich die positiven und negativen Abweichungen auf Landesebene in etwa aus. Das lässt überdies die Annahme zu, dass ein entsprechender Nivellierungseffekt auch bereits auf Wahlkreisebene umso stärker eintritt, je stärker die Zahl der Wahlkreise reduziert und damit die Bevölkerung des einzelnen Wahlkreises zunimmt. Im Ergebnis ist daher nicht anzunehmen, dass das Abstellen auf die Bevölkerungszahlen bei der Wahlkreiseinteilung generell das Entstehen von Überhangmandaten in entscheidendem Umfang fördert.

Mit freundlichen Grüßen



Manuela Söller-Winkler

Wahlkreiseinteilung zur Landtagswahl 2009
hier: Anteile der Wahlberechtigten an der Bevölkerungszahl

Wahlkreis Nr. / Name	Bevölkerungszahl per 31. 12. 2006	Zahl der Wahlberechtigten	Anteil der Wahlberech- tigten an der Bevölkerung in %	Abweichung vom durchschnittl. Anteil der Wahlberechtigten in %
1 Südtondern	55.989	43.661	77,98	-0,49
2 Husum-Land	55.105	42.037	76,29	-2,18
3 Husum-Eiderstedt	55.689	45.708	82,08	3,61
4 Flensburg	86.630	68.535	79,11	0,64
5 Flensburg-Land	76.314	58.578	76,76	-1,71
6 Schleswig-Nord	55.514	43.359	78,10	-0,37
7 Schleswig	67.436	53.620	79,51	1,04
8 Dithmarschen-Nord	68.657	54.853	79,89	1,42
9 Dithmarschen-Süd	68.172	53.189	78,02	-0,45
10 Eckernförde	68.787	54.367	79,04	0,57
11 Rendsburg	61.446	48.181	78,41	-0,06
12 Rendsburg-Süd	68.374	53.725	78,58	0,11
13 Rendsburg-Ost	73.984	59.565	80,51	2,04
14 Neumünster	82.502	64.448	78,12	-0,35
15 Kiel - Nord	78.124	62.954	80,58	2,11
16 Kiel - West	82.611	64.479	78,05	-0,42
17 Kiel - Süd	74.631	53.846	72,15	-6,32
18 Plön-Nord	69.499	55.058	79,22	0,75
19 Plön-Süd	66.063	49.227	74,52	-3,95
20 Oldenburg	65.504	52.465	80,09	1,62
21 Eutin-Nord	67.502	52.895	78,36	-0,11
22 Eutin-Süd	72.946	58.922	80,77	2,30
23 Steinburg-West	69.349	54.019	77,89	-0,58
24 Steinburg-Ost	66.485	51.501	77,46	-1,01
25 Elmshorn	78.731	59.767	75,91	-2,56
26 Pinneberg-Nord	77.794	60.769	78,12	-0,35
27 Pinneberg-Elbmarschen	67.599	53.458	79,08	0,61
28 Pinneberg	76.278	57.848	75,84	-2,63
29 Segeberg-West	87.070	66.994	76,94	-1,53
30 Segeberg-Ost	87.370	69.408	79,44	0,97
31 Norderstedt	85.159	69.335	81,42	2,95
32 Stormarn	81.870	64.578	78,88	0,41
33 Ahrensburg	74.816	61.109	81,68	3,21
34 Reinbek	62.130	49.709	80,01	1,54
35 Lübeck - West	66.870	50.683	75,79	-2,68
36 Lübeck - Ost	79.390	63.037	79,40	0,93
37 Lübeck - Süd	64.953	51.428	79,18	0,71
38 Lauenburg-Nord	65.407	51.959	79,44	0,97
39 Lauenburg-Mitte	63.636	50.196	78,88	0,41
40 Lauenburg-Süd	57.868	44.630	77,12	-1,35
Schleswig-Holstein gesamt	2.834.254	2.224.100	78,47	